



Änderung des Lieferantenrahmenvertrages Gas (LRV) nach § 18 Ziffer 4 LRV zum 1. Oktober 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der KoV dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der KoV ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen.

Der derzeit zwischen uns geltende Lieferantenrahmenvertrag Gas basiert auf der Anlage 3 der KoV in der Änderungsfassung vom 31. März 2022.

Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 31. März 2026 veröffentlichte Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Auf-grund der Verpflichtung der Vertragspartner der KoV, die Standardverträge Dritten gegen-über in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Änderung Ihres bestehenden Lieferantenrahmenvertrages notwendig.

Vor diesem Hintergrund machen wir von unserem Änderungsrecht gemäß § 18 Ziffer 4 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch.

Hiermit passen wir den zwischen uns geltenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß seiner Regelung in § 18 Ziffer 4 um die in der Anlage zu diesem Schreiben (dort Spalte 1 und 2) aufgeführten Änderungen an. Unseren Lieferantenrahmenvertrag, der diese geänderten Bedingungen beinhaltet, können Sie zudem auf unserer Internetseite wie folgt abrufen:

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Netzzugang auf Grundlage des geänderten Lieferantenrahmenvertrages gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang dieser



Vertragsanpassungsmitteilung den Änderungen widersprechen. Für den Widerspruch genügt die Textform. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang dieses Schreibens.

Sollten Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, würden die derzeit geltenden Vertragsbedingungen zunächst weiterhin bestehen bleiben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir verpflichtet sind, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Daraus folgt die Verpflichtung, den Netzzugang sämtlichen in unserem Netzgebiet vorhandenen Transportkunden zu den geltenden standardisierten Konditionen zu gewähren. Für den Fall, dass Sie den Änderungen ganz oder teilweise widersprechen, behalten wir uns vor, den bestehenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 14 Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Selbstverständlich würden wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages anbieten, der den aktuellen gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben entspricht und der auf unserer Internetseite wie folgt veröffentlicht ist:

<https://www.evb-beckum.de/service/download/>

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

EVb Beckum



Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrages (Tabelle 2) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
Rubrum		
§ 3 Ziffer 5 Satz 1	Die Registrierung des Transportkunden gemäß § 6 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) <u>nach Tenorziffer 1 lit. c) Satz 1 und 2 KARLA Gas</u> erfolgt über die Angabe in Anlage 2 bei Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrages.	Aktualisierung des Verweises aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025
§ 5 Ziffer 1 lit. a.	I. Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)“ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung <u>sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch sowie der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen (BDEW/YKU-Anwendungshilfe „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“)</u> .	Ergänzung integriert die aufgrund der Tenorziffer 3 des BNetzA-Beschlusses BK7-24-01-009 vom 12.09.2025 (GeLi Gas 3.0) für die Durchführung des Lieferantenwechsels erarbeiteten Festlegungskonkretisierungen



§ 5 Ziffer 1 lit. b.	I. Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt [...] b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, GaBi Gas 2.0)“ (BK7-14-020) in jeweils geltender Fassung sowie	Redaktionelle Änderung zwecks allgemeingültigen Verweises
§ 6 Ziffer 2 Satz 1	Sofern in Anlage 5 nicht abweichende Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) Tenorziffer 1 lit. b) cc) aaa) <u>GaBi Gas</u> Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile.	Aktualisierung des Verweises aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025
§ 6 Ziffer 3 Sätze 9-12	In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose, der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam oder nach Tenorziffer 1 lit. b) cc) GaBi Gas auch unterjährig angepasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktgebietsverantwortliche nach Tenorziffer 1 lit. b) cc) GaBi Gas unter Mitwirkung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung der SLP-Allokationen ergreifen, um den Einsatz von Regelenergie möglichst zu reduzieren. Sofern der Marktgebietsverantwortliche entsprechende Maßnahmen vornimmt, informiert er den zuständigen Netzbetreiber und dieser entsprechend den Transportkunden. Der Netzbetreiber hat etwaige Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen nicht zu vertreten.	Ergänzung zur Klarstellung aufgrund Maßgabe Tenorziffer 1. lit. b) cc) des BNetzA-Beschlusses BK7-24-01-008 vom 12.09.2025 (GaBi Gas 2.1)
§ 7 Ziffer 5 Satz 1	Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt anlassbezogen in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas. in jeweils geltender Fassung.	Redaktionelle Änderung



Ziffer 11 Satz 1	Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß <u>§ 24 Abs. 1 GasNZV</u> <u>Tenorziffer 1 lit. b) cc) aaa) und ddd) GaBi Gas</u> bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach <u>§ 24 Abs. 2 GasNZV</u> <u>Tenorziffer 1 lit. b) cc) aaa) und ddd) GaBi Gas</u> festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.	Aktualisierung der Verweise aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025
§ 8 Ziffer 3 Satz 1 Ziffer 10 Satz 5 und 6	Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 der Gas-netzentgeltverordnung (GasNEV) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu vereinbaren. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 <u>Umsatzsteuergesetz</u> (UstG) erfüllt, [...]. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 <u>Satz. 2 UStG</u> im Gutschriftsverfahren, [...].	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderungen



§ 9 Ziffer 3 Satz 1	Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen.	Redaktionelle Änderung
§ 11 Ziffer 4	Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), des § 19 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendigerweise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von die-sem Vertrag umfassten Ausspeisepunkte haben können, bleibt unberührt.	Redaktionelle Änderung
§ 12 Ziffer 3 lit. b. Satz 3	Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von 7 Werktagen (Werktagsdefinition gemäß GeLi Gas-Festlegung) auf das Wirksamwerden der Änderungen mit.	Redaktionelle Änderung



§ 13 Ziffer 1	Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe entsprechend § 118 Abs. 2 EnWG des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 NDAV (s. Anlage 6).	Aktualisierung der Verweise aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025, sowie redaktionelle Änderungen
§ 14 Ziffer 4	Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.	Streichung aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025
§ 16 Ziffer 4 Satz 2	Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).	Redaktionelle Änderung
Ziffer 5 Satz 1	Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Aus-spisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV <u>Tenorziffer 2 lit. g) KARLA Gas</u> verlangen,[...].	Aktualisierung der Verweise aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025
Ziffer 6 Satz 1	Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein langfristiges Regelenergieprodukt, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV <u>Maßgabe der Identifizierung von Ausspeisepunkten nach GeLi Gas</u> einschließlich [...].	Anpassung aufgrund Außerkrafttretens der GasNZV zum Ablauf des 31.12.2025
§ 18 Ziffer 1 Satz 5	Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt.	Redaktionelle Änderung

Regelung	Änderung	Erläuterungen
Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI) Ziffer 5.1	Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. im Sinne des Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind.	Redaktionelle Änderung
Anlage 5: Standardlastprofilverfahren	Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile). [bzw. die von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV <u>Tenorziffer 1 lit. b) cc) ddd) GaBi Gas</u> festgelegten Grenzen einfügen]	Aktualisierung des Verweises aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025
Anlage 7: Begriffsbestimmungen Ziffer 2 Ziffer 3 Satz 2	Ausspeisenetzbetreiber Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Absatz 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt. Ausspeisepunkt [...] Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Absatz 2 GasNZV <u>Tenorziffer 4 lit. b) cc) KARLA Gas</u> .	Streichung des Verweises aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025 Aktualisierung des Verweises aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025



Ziffer 6 neu	<u>GaBi Gas</u> Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Az.: BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Festlegung zur Ausgestaltung des Bilanzierungssystems Gas „GaBi Gas 2.1“ (Az.: BK7-24-01-008) vom 12. September 2025 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.	Redaktionelle Änderung
Ziffer 7 neu	<u>GeLi Gas</u> Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur. <u>Festlegung in Sachen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007, zuletzt geändert durch Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas „Ge-Li Gas 3.0“ (BK7-24-01-009) vom 12. September 2025 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch und der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen (BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“).</u>	Redaktionelle Änderung
Ziffer 8	<u>6.8. KARLA Gas</u> Festlegung in Sachen Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Az.: BK7-15-001) vom 14. August 2015, zuletzt geändert durch Festlegung Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor „KARLA Gas 2.0“ (Az.: BK7-24-01-007) vom 12. September 2025 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.	Redaktionelle Änderung
Ziffer II Satz I	<u>9.II. Werktage</u> Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden uUnter Werktagen sind für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind.	Streichung aufgrund des Außerkrafttretens der GaNZV zum Ablauf des 31.12.2025